

Antrag

der Abgeordneten Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Katja Hessel, Katja Suding, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Britta Kathrina Dassler, Peter Heidt, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Innovation trotz Corona-Krise – Bescheinigungen für steuerliche Forschungsförderung jetzt schnellstmöglich erteilen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FzulG) in Kraft. Ziel ist, die Attraktivität des Forschungs- und Innovationsstandortes Deutschland zu erhöhen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei ihren Forschungsvorhaben zu unterstützen.

Für den Fördersatz gilt laut FzulG, § 3 Absatz 5, eine Bemessungsgrundlage von bis zu 2 Millionen Euro je Unternehmen, was einer Fördersumme von bis zu 500.000 Euro entspricht. Mit dem Konjunkturpaket vom Juni 2020 hat die Bundesregierung diese Bemessungsgrundlage ab dem 1. Juli 2020 und befristet bis zum 30. Juni 2026 auf bis zu 4 Millionen Euro je Unternehmen verdoppelt, was gleichfalls die Verdoppelung einer möglichen Forschungsförderung auf 1 Million Euro bedeutet.

Die Beantragung der Forschungszulage für ab dem 1. Januar 2020 begonnene Vorhaben ist über ein zweistufiges Verfahren möglich. Zunächst muss eine „externe Stelle“ bescheinigen, dass die Aktivitäten des beantragenden Unternehmens unter die gesetzlichen Voraussetzungen für Forschung und Entwicklung fallen und dem Grunde nach ein Anspruch auf Forschungszulage besteht. Entsprechend § 5 Absatz 3 der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (FzulBV) sollte der Bescheid innerhalb von drei Monaten nach Beantragung vorliegen. Die Bescheinigung dieser „externen

Stelle“ ist für die Finanzämter bindend. Damit wird für den Antragsteller Rechts- und Planungssicherheit geschaffen. Die Zulage wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beim Finanzamt beantragt und kann dann mit der Steuerschuld verrechnet werden.

Ein entscheidendes Problem besteht darin, dass es die „externe Stelle“ zur Bescheinigung der steuerlichen Förderfähigkeit von Forschungsvorhaben nach wie vor nicht gibt. Laut Antwort des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 9. Juni 2020 auf eine Schriftliche Frage befand sich das Vergabeverfahren zu diesem Zeitpunkt noch in der Angebotswertung. Geplanter Vertragsbeginn für einen Bieter für Aufbau und Betrieb der Bescheinigungsstelle soll der 15. Juli 2020 sein. Schriftliche Beantragungen von Bescheinigungen sollten ab Mitte August 2020 möglich sein. Das gesamte System sollte am 1. Januar 2021 im vollen Funktionsumfang zur Verfügung stehen (Bundestagsdrucksache 19/19887, S. 147).

Schon vor der Corona-Pandemie stand die Zahl innovativer Mittelständler in Deutschland auf einem Tiefststand. Die Innovatorenquote für die Jahre 2016/2018 fiel auf 19 Prozent. Damit hat sich der Anteil der innovativen Unternehmen im Mittelstand seit seinem Höchststand von 42 Prozent aus den Jahren 2004/2006 mehr als halbiert. Nur noch 725.000 der etwa 3,81 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen hierzulande haben zuletzt innovative Produkte und Prozesse eingeführt (www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_568064.html).

Durch die Corona-Pandemie sind Unternehmen zusätzlich belastet. Gerade in Zweifelsfällen ist es sehr wahrscheinlich, dass Entscheidungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erst nach Erhalt der Bescheinigung der Förderfähigkeit des geplanten Vorhabens getroffen werden. Dabei ist die deutsche Wirtschaft gerade auch im Zuge der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie dringend auf die Innovationskraft von Unternehmen angewiesen.

Das BMBF selbst rechnet aufgrund fehlender Erfahrungswerte mit diesem Instrument in Deutschland in der Anfangsphase mit einem erheblichen Mehraufwand bei der Bescheinigungsstelle, wodurch Verzögerungen nicht auszuschließen sind (www.bmbf.de/de/faq-zur-bescheinigungsstelle-und-zum-bescheinigungsverfahren-10875.html, Abruf am 10. Juni 2020). Das heißt, dass bei – ausgehend vom Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2020 ohnehin schon später – Arbeitsaufnahme der Bescheinigungsstelle ab Mitte August 2020 zunächst nicht sichergestellt ist, dass Antragsteller ihren Bescheid tatsächlich nach drei Monaten bekommen.

De facto erhalten die Unternehmen die Bescheinigung zu einer möglichen Förderfähigkeit ihres Vorhabens frühestens erst dann, wenn das Jahr 2020 bereits fast vorüber ist. Das ist angesichts der Tatsache, dass das Gesetz bereits seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist und durch die kürzlich erhöhte Bemessungsgrundlage für die Unternehmen noch einmal deutlich attraktiver wurde, nicht hinzunehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dafür zu sorgen, dass Unternehmen die steuerliche Forschungsförderung für 2020 vollumfänglich in Anspruch nehmen können, und also

1. alles daran zu setzen, dass schriftliche Beantragungen von Bescheinigungen einen Monat früher als bislang geplant möglich sind;
2. alles zu tun, damit Unternehmen, die für ihre Forschungs- und Entwicklungsprojekte des Wirtschaftsjahres 2020 die Forschungszulage in Anspruch nehmen möchten, bereits bis Ende September 2020 rechtssichere Bescheide erhalten;
3. dafür Sorge zu tragen, dass die Bescheinigungsstelle von Beginn an in voller Besetzung ihre Arbeit aufnimmt;
4. dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bis 249 Mitarbeiter prioritär ihre Bescheide erhalten;

5. durch umfassende Information und Bewerbung des Verfahrens Sorge zu tragen, dass in der Startphase nicht ausschließlich die großen Unternehmen, die erfreulicherweise ohnehin Forschung und Entwicklung betreiben, von der Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 4 Millionen Euro Kenntnis haben und davon profitieren.

Berlin, den 2. Juli 2020

Christian Lindner und Fraktion

